

Schreiben der Stadt Köln an die Bezirksregierung Köln vom 09.02.2016 (Auszug):

...

Im Falle der AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH (AVG) ist m.E. aus folgenden Gründen eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages nicht erforderlich:

An der AVG ist die Stadt Köln (mittelbar über die Stadtwerke Köln GmbH) zu 50,1 % beteiligt; der private Mitgesellschafter Remondis GmbH Rheinland hält die übrigen 49,9 %. Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat aus 17 Mitgliedern, von denen neun von der Stadt Köln, sechs von der Remondis GmbH Rheinland sowie zwei vom Betriebsrat entsandt werden.

§ 108 a Abs. 1 GO lautet wie folgt: „Soweit im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens ..., an dem die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vom Hundert der Anteile beteiligt ist, ein fakultativer Aufsichtsrat vorgesehen ist, können diesem Arbeitnehmervertreter angehören. Arbeitnehmervertreter können von der Gemeinde in den fakultativen Aufsichtsrat entsandt werden, wenn diese mehr als zwei Aufsichtsratsmandate besetzt. In diesem Fall ist ein angemessener Einfluss der Gemeinde im Sinne des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 GO gegeben, wenn bei mehr als zwei von der Gemeinde in den Aufsichtsrat zu entsendenden Vertretern nicht mehr als ein Drittel der auf die Gemeinde entfallenden Aufsichtsratsmandate durch Arbeitnehmervertreter ... besetzt werden“.

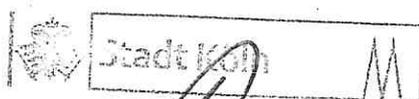
In Satz 1 dieser Regelung wird die grundsätzliche Möglichkeit einer Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten solcher kommunaler Beteiligungsgesellschaften festgeschrieben, deren Anteile im alleinigen oder zumindest mehrheitlichen Besitz der Gemeinde sind. In den Sätzen 2 und 3 werden sodann Einschränkungen für die Arbeitnehmermitbestimmung im Hinblick auf diejenigen Aufsichtsratsmandate formuliert, die von der Gemeinde zu besetzen sind. Diese Einschränkungen sollen verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere dem Demokratiegebot, Rechnung tragen und einen angemessenen Einfluss der Gemeinden auf die Gesellschaft sicherstellen.

Die Frage, wie viele Aufsichtsratsmandate im Falle einer privaten Minderheitsbeteiligung an der Gesellschaft von der Gemeinde zu besetzen sind, um einen „angemessenen Einfluss“ sicherzustellen, wird hingegen von § 108 a GO nicht beantwortet. Der Einfluss, den die Gemeinde als Mitgesellschafter in einem solchen Fall verlangen kann, wird in aller Regel an dem Umfang ihrer Beteiligung zu messen sein (Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, § 108 GO Erl. 4.4).

Sowohl der Wortlaut als auch der Sinn und Zweck des § 108 a GO sprechen somit dafür, dass diese Regelung nur für diejenigen für Arbeitnehmervertreter vorgesehenen Aufsichtsratsmandate Geltung beanspruchen kann, die auf das Kontingent der Gemeinde entfallen, wobei sich dieses Kontingent nach dem Umfang ihrer Beteiligung an der Gesellschaft richtet. Die übrigen Aufsichtsratsmandate, seien sie vom privaten Mitgesellschafter, vom Betriebsrat oder von wem auch immer besetzt, sind hingegen dem Einfluss der Kommune entzogen; sie liegen mithin außerhalb des Regelungszwecks und Anwendungsbereichs des § 108 a GO.

Der kommunal- und verfassungsrechtlich gebotene angemessene Einfluss der Gemeinde auf ihre Beteiligungsgesellschaften wird bei der AVG nach dem Gesagten bereits jetzt dadurch sichergestellt, dass die Stadt Köln hier einen dem Umfang ihrer Beteiligung entsprechenden Anteil der Aufsichtsratsmandate (nämlich neun von 17) besetzen kann. Ein Anspruch auf eine Ausweitung des städtischen Einflusses auf die Besetzung der Aufsichtsratsmandate dürfte sich weder aus § 108 a GO noch unmittelbar aus dem Demokratieprinzip ergeben.

Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 09.05.2016 (Auszug):



Eingang 10. Mai 2016

20 - Kämmererei

201/2 Zw

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Köln
- Kämmererei -
Heumarkt 14
50667 Köln

Datum: 09.05.2016

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

31.1.2.5

Auskunft erteilt:

Herr Müller

frank.mueller@brk.nrw.de

Zimmer: H 360

Telefon: (0221) 147 - 3747

Fax: (0221) 147 - 3507

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln



Eingang: 10. Mai 2016

1000121 - 2. Köln. Dienst
Post- und Druckservice

**Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten
gemäß § 108 a GO NRW**

Ihr Schreiben vom 09.02.2016 (hier eingegangen am 29.02.2016),
Az. 201/2 Ro

• • •

Soweit Sie hingegen im Fall der AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH, an der die Stadt Köln mit 50,1 % der Geschäftsanteile mittelbar beteiligt ist, einen Bedarf für die Anpassung des Gesellschaftsvertrages verneinen, vermag ich mich Ihrer Bewertung nicht anzuschließen: Die Gewährleistung eines angemessenen Einflusses im Sinne des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 GO NRW (Bestellung einer ausreichend hohen Zahl von - nicht der Arbeitnehmervertretung angehörenden - Aufsichtsratsmitgliedern, hier 9 von 17 Mandaten) kann die Annahme, eine Anwendung des § 108 a GO NRW scheide aus, weil die Entsendung von zwei Arbeitnehmervertretern durch den Betriebsrat auf das städtische Kontingent nicht anzurechnen sei, nicht stützen.

Ist - wie vorliegend - eine Arbeitnehmermitbestimmung im fakultativen Aufsichtsrat vorgesehen und übt die Gemeinde als (mittelbarer) Mehrheitsgesellschafter beherrschenden Einfluss aus, beurteilt sich die Frage, auf welche Weise Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmervertretern besetzt werden können, allein anhand der Maßgaben des § 108 a (und ggf. 108 b) GO NRW. Demzufolge ist auch an dieser Stelle auf die dem Rat zufallenden Entscheidungskompetenzen zu verweisen.

Im Auftrag

(Kämmerling)